

Rechtssache C-835/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Consiglio di Stato (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Juni 2019

Klägerin und Berufungsklägerin:

Autostrada Torino Ivrea Valle D’Aosta – Ativa S.p.A.

Beklagte und Berufungsbeklagte:

Presidenza del Consiglio dei Ministri

Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

Ministero dell’Economia e delle Finanze

Beteiligte:

Autorità di bacino del Po

Regione Piemonte

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel beim Consiglio di Stato (Staatsrat) gegen die Urteile, mit denen das Tribunale amministrativo regionale (TAR) per il Piemonte (Regionales Verwaltungsgericht Piemont) die Klagen der Gesellschaft Autostrada Torino Ivrea Valle D’Aosta – Ativa S.p.A. (im Folgenden: Ativa) gegen zwei Entscheidungen des Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti (Ministerium für Infrastruktur und Verkehr, im Folgenden: Ministerium) abgewiesen hat, die zwei von Ativa vorgeschlagene Projektfinanzierungen (project financing), die insbesondere Autobahnkonzessionen zum Gegenstand hatten, nicht angenommen hatten.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht fragt, ob die italienische Regelung im Bereich der Vergabe der Autobahnkonzessionen, die derzeit den Einsatz der Projektfinanzierung – die ein spezielles Vergabeverfahren mit dem Ziel der Verwirklichung von öffentlichen Bauwerken in der Regel ohne öffentliche finanzielle Belastungen ist – ausschließt, mit der Richtlinie 2014/23 vereinbar ist, insbesondere mit dem im 68. Erwägungsgrund und in Art. 30 dieser Richtlinie verankerten Grundsatz, wonach dem öffentlichen Auftraggeber bei der Festlegung und Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Konzessionsnehmers ein großer Spielraum gelassen werden sollte.

Vorlagefrage

Stehen das Recht der Europäischen Union und insbesondere die mit der Richtlinie 2014/23 festgelegten Grundsätze, speziell die Freiheit der Wahl der Vergabeverfahren im Bereich der Konzessionsvergaben unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nach dem 68. Erwägungsgrund und Art. 30, der nationalen Regelung in Art. 178 Abs. 8-bis des Decreto legislativo Nr. 50 vom 18. April 2016 entgegen, die es den Verwaltungen unbedingt verbietet, die Vergabe von abgelaufenen oder auslaufenden Autobahnkonzessionen nach den Verfahren gemäß Art. 183, der die Projektfinanzierung regelt, durchzuführen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (im Folgenden: Richtlinie 2014/23).

Angeführte nationale Vorschriften

Das vorliegende Gericht weist auf einige Rechtsakte im Bereich Autobahnkonzessionen und Projektfinanzierung hin, und insbesondere auf die folgenden Bestimmungen:

Decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 (im Folgenden: alte Fassung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge), insbesondere Art. 153 Abs. 19 mit der Regelung der Projektfinanzierung auf private Initiative. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Vergabeverfahren gliedert sich in zwei Phasen: a) Vorphase – mit dem Ziel der Genehmigung des vorläufigen Projektvorschlags, das vom Projektwerber vorgelegt wird und einem etwaigen nachfolgenden Ausschreibungsverfahren zugrunde zu legen ist –, in der die Verwaltung nach ihrem Ermessen die Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem öffentlichen Interesse bewerten soll; b) Phase der Ausschreibung, mit eigener Bekanntmachung, und der

Durchführung des öffentlichen Vergabeverfahrens, dem das genehmigte Projekt zugrunde gelegt wird und in dem der Projektwerber als Promotor eingestuft wird und ein Vorrecht genießt.

Decreto-legge Nr. 59 vom 4. April 2008, Art. 8-duodecies Abs. 2-ter, der ausdrücklich die Möglichkeit anerkannte, die Konzessions- und Betriebsverträge oder reinen Betriebsverträge im Straßen- und Autobahnbereich nach den in Art. 153 der alten Fassung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge vorgesehenen Verfahren der Projektfinanzierung zu vergeben.

Decreto legislativo Nr. 50 vom 18. April 2016 (im Folgenden: neues Gesetzbuch über öffentliche Aufträge), das die alte Fassung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge aufgehoben hat, und insbesondere:

- Art. 178 Abs. 1, der die Verlängerung der Autobahnkonzessionen verbietet, und Abs. 8-bis, eingeführt durch das Decreto legislativo Nr. 56 vom 19. April 2017, der wie folgt lautet: „Die Verwaltungen können keine Vergaben von abgelaufenen oder auslaufenden Autobahnkonzessionen nach den Verfahren gemäß Art. 183 durchführen“.
- Art. 183, der die Regelung der Projektfinanzierung des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge enthält; diese Bestimmung enthält eine Neuheit gegenüber der alten Regelung, da die Verwaltung während der Vorphase nicht mehr die Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem öffentlichen Interesse, sondern die Machbarkeit des Vorschlags selbst zu bewerten hat.
- Art. 216 Abs. 1, der insbesondere bestimmt, dass dieses Decreto legislativo für die Verfahren und Verträge gilt, für die die Bekanntmachungen, mit denen das Verfahren über die Auswahl des Vertragspartners angezeigt wird, nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Decreto legislativo veröffentlicht werden, und, im Fall von Verträgen ohne Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Verfahren und Verträge, hinsichtlich deren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs noch keine Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten versandt worden waren.
- Art. 216 Abs. 23, der vorsieht, dass die vorläufigen Projekte für öffentliche oder gemeinnützige Baumaßnahmen betreffend Vorschläge für Konzessionen nach Art. 153 der alten Fassung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge, für die schon die Erklärung über das öffentliche Interesse erfolgt ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuchs noch nicht genehmigt waren, „Gegenstand einer Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Machbarkeit und der Genehmigung durch die Verwaltung im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuchs sind“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Ativa, Konzessionsnehmerin des Betriebs eines Autobahnabschnitts im Gebiet des Piemont aufgrund mehrerer Konzessionen, wovon die Letzte im Jahr 2016 ablief, reichte am 25. September 2015 einen Vorschlag für eine Projektfinanzierung für die Konzession des Betriebs eines Autobahnabschnitts ein.
- 2 Mit Schreiben vom 29. Juli 2016 wies das Ministerium den Vorschlag von Ativa u. a. mit der Begründung zurück, dass auf die Autobahnbetriebskonzessionen die Projektfinanzierung nicht angewendet werden könne und dass der Vorschlag formal und inhaltlich den Vorschriften des Art. 153 der alten Fassung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge nicht entspreche, der die Vorlage eines bloßen vorläufigen Entwurfs der durchzuführenden Arbeiten vorsehe, der dem anschließenden Vergabeverfahren zugrunde zu legen sei, und nicht eines detaillierten und definitiven Vorhabens wie dem von der Klägerin vorgelegten.
- 3 Ativa erhob beim TAR per il Piemonte Klage auf Nichtigerklärung dieses Schreibens, auf Feststellung der Verpflichtung des Ministeriums, über das öffentliche Interesse und/oder die Machbarkeit des Vorschlags der Klägerin zu entscheiden, und folglich auf Verurteilung der beklagten Verwaltungen, das öffentliche Interesse und/oder die Machbarkeit dieses Vorschlags zu bewerten. Mit der Klage wurde nicht nur die Begründung des angefochtenen Schreibens betreffend die übermäßige Detailtiefe des Vorschlags, sondern auch die Überschreitung der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Einreichung des Vorschlags, innerhalb derer die Verwaltung diesen hätte bewerten müssen, sowie die fehlerhafte Anwendung von Art. 183 des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge auf den vorliegenden Fall beanstandet, der erst nach der Einreichung des Vorschlags in Kraft getreten sei, aber zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Maßnahme gegolten habe.
- 4 Mit Urteil vom 31. August 2018 wies das TAR diese Klage ab und schloss zum einen aus, dass die Überschreitung der Dreimonatsfrist für sich allein zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsakts führe, und bestätigte zum anderen die Unzulässigkeit des von Ativa eingereichten Vorschlags, der eine größere Detailtiefe als die erforderliche vorläufige aufweise.
- 5 Am 20. September 2016 reichte Ativa einen weiteren Projektfinanzierungsvorschlag ein, der dieselbe Konzession zum Gegenstand hatte; dieser Vorschlag wurde mit Schreiben vom 22. Mai 2017 zurückgewiesen, in dem die Begründung zum ersten Vorschlag bekräftigt und ergänzt wurde, dass der Letztere gegen Art. 178 Abs. 8-bis des Decreto legislativo Nr. 50/2016 verstoße, der den Einsatz der Projektfinanzierung für die Vergaben von abgelaufenen oder auslaufenden Autobahnkonzessionen verbiete. Das TAR per il Piemonte wies die Klage von Ativa gegen dieses Schreiben mit einer Begründung ab, die der im Rahmen des ersten Urteils entsprach.

- 6 Ativa hat die beiden Urteile des TAR beim vorlegenden Gericht, dem Consiglio di Stato (Staatsrat), angefochten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Im Rahmen des Rechtsmittels gegen das erste Urteil des TAR macht Ativa geltend, dass das Ministerium seinen Willen geäußert habe, keine Bewertung ihres Vorschlags durchzuführen und die Anas S.p.A. mittels In-House-Vergabe in die Autobahnkonzessionen nachfolgen zu lassen. Das Ministerium habe folglich verhindern wollen, dass die Regelung betreffend die Projektfinanzierung und insbesondere das dem Promotor zuerkannte Vorrecht in Bezug auf den Projektfinanzierungsvorschlag (das das Ministerium ohne Begründung als wettbewerbsschädlich ansehe) von den Konzessionsnehmerinnen vor Ablauf des Konzessionsverhältnisses geltend gemacht werden könnten. Nach Auffassung von Ativa sind ferner die Entscheidung, den Betrieb der Autobahnen in-house an Anas zu vergeben, und der Wille, zu verhindern, dass die Autobahnkonzessionsnehmerinnen das Verfahren der Projektfinanzierung geltend machten, obwohl dieses mit den Wettbewerbserfordernissen in Einklang stehe, widersprüchlich und rechtswidrig. Schließlich machte Ativa mit der Berufung die Gründe der ursprünglichen Klage erneut geltend.
- 8 Mit dem Rechtsmittel gegen das zweite Urteil des TAR bringt Ativa außerdem vor, dass Art. 178 Abs. 8-bis des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge (auch) auf ihren zweiten Projektfinanzierungsvorschlag nicht anwendbar sei, da es sich um eine Bestimmung handle, die nach der Einreichung ihres Vorschlags eingeführt worden sei. Nach Art. 11 des Einführungsgesetzes und nach dem Grundsatz „tempus regit actum“ falle der Vorschlag daher unter die Regelung, die zum Zeitpunkt seiner Einreichung gegolten habe. Außerdem stehe die oben angeführte Bestimmung in offenem Widerspruch zur Regelung der Konzession und der von der Richtlinie 2014/23 beschriebenen öffentlich-privaten Partnerschaften. Insbesondere sei der Grundsatz der Verfahrensfreiheit zu berücksichtigen, den der nationale Gesetzgeber umzusetzen habe, wobei „dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftraggeber ... bei der Festlegung und Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Konzessionsnehmers ein großer Spielraum gelassen“ werde (68. Erwägungsgrund), so dass das Verfahren gewählt werden könne, das am besten den Erfordernissen nach Art. 30 und Art. 37 Abs. 6 der Richtlinie entspreche. Die beanstandete Bestimmung verschärfe unnötig das System, beschränke in ungerechtfertigter Weise die Freiheiten der Verwaltungen und versperre ihnen den Einsatz der Projektfinanzierungsverfahren.
- 9 Die Berufungsbeklagten vertreten die Auffassung, dass Art. 178 Abs. 8-bis zeitlich auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, auch im Hinblick auf die Tatsache, dass er sich auf die „abgelaufenen oder auslaufenden“ Konzessionen auswirken solle und daher vom Gesetzgeber bewusst als auf Situationen wie die vorliegende anwendbar angesehen werde, in der Absicht, den Wettbewerb stärker zu öffnen, und um eine weitere Festigung der vorherigen Betreiber, die Inhaber

auslaufender Konzessionen seien, die ohne Ausschreibung vergeben worden seien, zu verhindern. Sie weisen auf die Rechtsprechung hin, nach der die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsmaßnahme im Licht der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihres Erlasses zu prüfen sei.

- 10 Auf der Grundlage dieser Argumente vertreten die Berufungsbeklagten die Anwendbarkeit der Regelung nach dem neuen Gesetzbuch über öffentliche Aufträge auch auf den ersten Vorschlag von Ativa vor ihrem Inkrafttreten, da der geprüfte Fall eine Phase des Verfahrens betreffe, der der öffentlichen Ausschreibung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs stattfindet, vorausgehe. Ein solches Ergebnis werde durch Art. 216 Abs. 23 dieses Gesetzbuchs bestätigt, wonach die vorläufigen Projekte für Vorschläge für Konzessionen nach Art. 153 der alten Fassung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuchs noch nicht genehmigt gewesen seien, Gegenstand einer Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Machbarkeit und der Genehmigung durch die Verwaltung im Sinne der Vorschriften des neuen Gesetzbuchs seien.
- 11 Die Berufungsbeklagten treten außerdem dem Vorbringen von Ativa zur Unionsrechtswidrigkeit von Art. 178 Abs. 8-bis des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge entgegen. Das Ziel des von ihm vorgesehenen Verbots sei in der Wettbewerbsöffnung zu sehen, um die breitere Anwendung der unionsrechtlichen Grundsätze zum Schutz des Wettbewerbs und des Marktes zu erlauben, darunter das Verbot der Verlängerung sämtlicher Konzessionen einschließlich der Autobahnkonzessionen (Art. 178 Abs. 1 letzter Satz dieses Gesetzbuchs), und folglich die Verpflichtung, Verfahren für abgelaufene oder auslaufende Autobahnkonzessionen öffentlich auszuschreiben.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Das vorliegende Gericht teilt die Darstellung der Berufungsbeklagten zur Regelung der zeitlichen Anwendbarkeit des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge und insbesondere seines Art. 178 Abs. 8-bis. Insoweit weist es darauf hin, dass die Verwaltung dem Gesetz nachkommen muss, das zu dem Zeitpunkt in Kraft steht, zu dem es Anlass zu seiner Willensäußerung gibt; folglich bindet die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung die Verwaltung nicht, es sei denn, das Gesetz selbst sieht anderes vor, und der Antrag ist unter Anwendung der Rechtsvorschriften zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem das Verfahren abgeschlossen wird.
- 13 Die Übergangsregelung in Art. 216 des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge setzt die oben dargelegten Grundsätze um und sieht in Abs. 1 vor, dass die Tätigkeit, in der das öffentliche Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners besteht, zur Gänze durch die Vorschriften geregelt wird, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem diese beginnt, womit der Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachungen oder der Informationen gemeint ist, mit der das Verfahren

ausgeschrieben wird (oder, im Fall von Verträgen ohne Veröffentlichung von Bekanntmachungen oder Informationen, der Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe), und in Abs. 23, dass die vorläufigen Projekte, die im Sinne der alten Fassung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge eingereicht und noch nicht genehmigt wurden, Gegenstand einer Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Machbarkeit und der Genehmigung durch die Verwaltung im Sinne der Vorschriften des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge sind.

- 14 Wenn daher das vorläufige Projekt für einen Vorschlag für eine Konzession, das unter der alten Regelung eingereicht wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch das neue Gesetz ersetzt wird, noch nicht genehmigt wurde, kann die Genehmigung – gegebenenfalls – nur nach den Regeln des neuen Gesetzes erfolgen; das anschließende Ausschreibungsverfahren, dem sodann der genehmigte Machbarkeitsentwurf zugrunde gelegt wird, wird den Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge folgen müssen, einschließlich des Verbots nach Art. 178 Abs. 8-bis; diese Bestimmung ist daher in den vorliegenden Fällen anwendbar.
- 15 Im Licht dieser Schlussfolgerung hält es das vorlegende Gericht für erforderlich, sich mit der Rüge von Ativa betreffend die Unionsrechtswidrigkeit von Art. 178 Abs. 8-bis des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge zu befassen. Insoweit weist es zunächst darauf hin, dass dieser Art. 178, der in Abs. 1 das Verbot der Verlängerung der Autobahnkonzessionen festlegt, eine Bestimmung ist, die in der Richtlinie 2014/23 keine unmittelbare Entsprechung hat, sondern die Umsetzung einer Bestimmung des Ermächtigungsgesetzes darstellt, nach der die Einleitung der öffentlichen Verfahren zur Vergabe der neuen Autobahnkonzessionen nicht weniger als 24 Monate vor dem Ablauf der bestehenden hätte vorgesehen werden müssen, mit einer Überprüfung des Systems der Autobahnkonzessionen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verbots von Verlängerungsklauseln.
- 16 Das Verbot nach diesem Abs. 8-bis, das durch das Decreto legislativo Nr. 56/2017 eingeführt wurde und sich ausdrücklich auf die Vergabe der „abgelaufenen oder auslaufenden“ Autobahnkonzessionen bezieht, scheint nicht eindeutig dahin ausgelegt werden zu können, dass es sich um eine Übergangsregelung im engeren Sinne handelt – entgegen dem Vorbringen der Berufungsbeklagten, die das Verbot auf die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge „abgelaufenen oder auslaufenden“ Konzessionen beziehen. Art. 8-bis scheint nach seinem Wortlaut ein allgemeines Verbot vorzusehen, die Autobahnkonzessionen nach dem Projektfinanzierungsverfahren zu vergeben, wenn zur Infrastruktur bereits eine Konzession vergeben wurde, und könnte daher weit als eine Bestimmung verstanden werden, die nicht nur vorübergehend anzuwenden ist, sondern regelmäßig, wie im Fall einer neuen Konzession, die als Nachfolge für den vorherigen Konzessionsnehmer zu vergeben ist. Es liegt somit ein Auslegungsproblem hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschrift und ihrer Grenzen vor. Beide Auslegungsmöglichkeiten scheinen dem

Ziel des Verbots zu entsprechen, das die Berufungsbeklagten im Erfordernis sehen, das Verbot der Verlängerung der Autobahnkonzessionen zu umgehen, wenn der Projektwerber der scheidende Konzessionsnehmer ist, wie im vorliegenden Fall.

- 17 Allgemein hat die Projektfinanzierung zum Schutz des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der potenziell Beteiligten die Grundsätze der Öffentlichkeit des Verfahrens zu wahren. Die Anfangsphase der Feststellung des Promotors, in der in der Vergangenheit der Vorschlag dahin geprüft wurde, ob er im öffentlichen Interesse lag, und heute im Hinblick auf seine Machbarkeit, ist durch ein sehr weites Verwaltungsermessen gekennzeichnet; in dieser Phase geht es nicht darum, das beste Angebot auf der Grundlage im Voraus festgelegter technischer und wirtschaftlicher Kriterien auszuwählen, sondern darum, die vorläufige Machbarkeit eines Projektvorschlags zu bewerten. Die Vergabe der Konzession wird hingegen nach dem anschließenden Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen; diese Phase ist von der vorherigen unabhängig und muss gerade nach den Regeln der Öffentlichkeit des Verfahrens ablaufen, vorbehaltlich nur des im Vorrecht bestehenden Vorteils, der dem Promotor unter im Vorhinein festgelegten Voraussetzungen zuerkannt wird.
- 18 Das Vorsehen eines solchen Vorteils scheint nicht im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung zu stehen, sofern, wie vom Generalanwalt in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-412/04 ausgeführt, allen Beteiligten die Vorrechte (bestehend in der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und im Vorrecht des Promotors) und die Bewertungskriterien bekannt sind, wie derzeit durch das in Art. 183 Abs. 15 des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge geregelte Verfahren gewährleistet ist.
- 19 Für das vorliegende Gericht scheint es daher auszuschließen, dass der Projektfinanzierungsvorschlag für die Vergabe einer Konzession als „Verlängerung“ der vorherigen Konzession anzusehen ist; wäre dies so, wäre unverständlich, warum sich das Verbot nur auf die Autobahnkonzessionen beschränken sollte. Dieses Verbot ist unbedingt und abstrakt und verhindert stets und jedenfalls, dass die Verwaltungen die Projektfinanzierung für diese Art von Konzessionen einsetzen; dies nicht nur für die abgelaufenen oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge als nächste auslaufenden Autobahnkonzessionen, sondern auch für die Autobahnkonzessionen, die nach der ordentlichen Regelung auslaufen.
- 20 Die von Ativa aufgeworfene Frage betreffend den Verstoß dieser Bestimmung gegen die Grundsätze der Richtlinie 2014/23, insbesondere gegen den Grundsatz nach dem 68. Erwägungsgrund, wonach dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftraggeber bei der Festlegung und Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Konzessionsnehmers ein großer Spielraum gelassen werden sollte, und nach Art. 30 dieser Richtlinie, der die Freiheit der Gestaltung des Verfahrens zur Wahl

des Konzessionsnehmer anerkennt, scheint daher begründet. Dieser Grundsatz kann auch auf die Freiheit der Wahl der Art des Verfahrens zur Vergabe der Konzession bezogen werden, unbeschadet der Wahrung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung. Nach alledem hat das vorliegende Gericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union die oben angeführte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT